VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

BEGRÜNDUNG

Der geplante sehr steile Straßenanschluß zwischen Parzelle 89 und 90 soll entfallen da die Notwendigkeit einer Fahrverbindung nicht besteht. Dafür soll ein Fußweg in der westlich anschließenden öffentlichen Grünfläche geschaffen werden. Gleichzeitig wird eine Bereinigung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Süden durchgeführt.

Der Gemeinderat Ruderting hat in der Sitzung vom 21.06.1993 der Änderung des Bebauungsplanes

durch das Deckblatt Nr. 5 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

Das im Bebauungsplan vorgesehene Straßenstück zwischen den Parzellen 89 und 90 soll entfallen, die Grundstücksfläche wird der Parzelle 89 zugeteilt. Der bestehende Weg unterhalb der Parzellen 90 und 91 soll im Eigentum der Gemeinde verbleiben (geteerte Fläche mit ca. 1 m Straßenrand). Von diesem Weg soll über die Grünfläche an der Westseite der Parzelle Nr. 91 eine Gehwegverbindung zur Siedlung "Reiserbauernfeld" geplant werden.

§ 13 Abs. 1 BauGB :

"Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 sowie der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung oder Anzeige nach § 11. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 zu behandeln."

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Textliche und Planliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 27.04.1993 gelten unverändert weiter.

PRÄAMBEL

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 2.9.93 erläßt die Gemeinde Ruderting gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBI I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBI S. 903) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 die Änderung des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 27.04.1993 durch Deckblatt Nr. 5 vom 03.08.1993 als

SATZUNG § 1

Für das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 27.04.1993 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 5 vom 03.08.1993

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 5 vom 03.08.1993 zum Bebauungsplan Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 27.04.1993 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ruderting, den 15,09,93

Erster Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 5.09.93 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 5 ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 ist hier hingewiesen worden.

Ruderting, den 15.09.93



Erster Bürgermeister